

ADD, Referat 44

Trier, 14.12.2023

6041-0180-0382 Ref_44_11113_LeiwenBubental

Flurbereinungsverfahren Leiwen (Bubental) (Az.: 11113)

- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem vereinfachten Flurbereinungsverfahren Leiwen (Bubental) ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 08.12.2023 erfolgt, die Unterlagen sind am 07.12.2023 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 83 ha und umfasst überwiegend weinbauliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, Mauerrekultivierung, wasserwirtschaftliche Maßnahmen) beträgt rd. 2,77 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 6,29 ha (Anlage Magergrünland, Gehölzpflanzungen, Neuanlage von Böschungen, Neubau von Trockenmauern), die sonstigen Maßnahmen (Planierungen, Rekultivierung Brachen) umfassen rd. 10,75 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Ausbaumaßnahmen an vorhandenen Bitumenwegen (ca. 1.365 lfdm.), Ausbau vorhandener Schotterwege (ca. 6.275 lfdm.), Befahrbarmachung von Erdwegen (ca. 300 lfdm.), Rekultivierung von Erdwegen (ca. 475 m²), Neuanlage von Schienensystemen (ca. 170 lfdm.), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (ca. 700 m²), Rekultivierung von Trockenmauern (ca. 164 m²), Planierungen (ca. 7,12 ha) sowie Rekultivierung von Weinbergsbrachen (ca. 3,63 ha) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen (Zwischenbegrünung der

Planierungsflächen) und Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelung durch Rückbau von bituminös befestigten Zufahrten, Ansaat von Magerrasen, Anpflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern, Anlage von Böschungen, Anlage von Flachwassermulden, Sanierung eingestürzter Mauern, Neubau von Trockenmauern; insg. ca. 6,29 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotop oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotop (Trockenmauern)

7. Es sind keine Natura 2000-Gebiete unmittelbar betroffen. Direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten können ausgeschlossen werden.

8. Zur Herstellung der Direktzugfähigkeit der Rebflächen ist es unvermeidbar, dass nach §30 BNatSchG geschützte Trockenmauern in geringem Umfang (164 m²) beseitigt werden. Diese werden durch Neubau von Trockenmauern in gleichem Umfang (169 m²) funktional ausgeglichen. Aufgrund der Nordexposition und des Verbuschungsgrades der alten Mauern kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 14.12.2023

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier